



Um die Vergabe von Lüftungsinstallationen gab es Streit.

FOTO BILDERBOX

Vergabekammer Nordbayern zur Angebotsaufklärung

Ausschluss wegen falscher Datenblätter

Eine Vergabestelle schrieb die Lüftungsinstallation für einen Neubau im offenen Verfahren europaweit nach der VOB/A aus. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Für die zu installierenden Lüftungsgeräte und Ventilatoren war nach dem Leistungsverzeichnis (LV) die Angabe eines Fabrikats für die kombinierten Zu-/Abluftgeräte in wetterfester Bauweise für die Außenaufstellung auf dem Dach gefordert. Zudem war für die Einbauteile unter anderem eine Schalldämmung von mindestens 28 dBA nach dem LV verlangt.

Im Rahmen der Angebotsaufklärung forderte der öffentliche Auftraggeber vom preislichen Bestbieter einen Nachweis durch Vorlage eines technischen Datenblatts für das angebotene Lüftungsgerät und setzte dafür eine Frist von sechs Kalendertagen. Der Bestbieter übermittelte zwar fristgerecht Datenblätter, wurde aber von der Vergabestelle mit der

Begründung ausgeschlossen, das Angebot erfülle nicht alle im LV gestellten Bedingungen. Er rügte daraufhin seinen Ausschluss und legte neue technische Datenblätter vor. Der Bestbieter erläuterte hierzu, dass es sich bei den zunächst übersandten Datenblättern nur um schematische Darstellungen

ANZEIGE

Durchführung von Vergabeverfahren nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig



Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de

handeln würde und die vorgegebenen Werte für das Schalldämmmaß in den mit der Rüge nachgereichten Datenblätter wie gefordert dokumentiert seien. Da die Vergabestelle der Rüge nicht abhalf, beantragte der Bestbieter bei der Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 6. Oktober

2016 – 21.VK-3194-25/16) die Nachprüfung. Die Ansbacher Nachprüfungsbehörde wies den Antrag zurück.

Der Ausschluss war rechtmäßig, weil das Angebot die Anforderungen des LV nicht erfüllte. Auf ein Angebot, das den Vorgaben des LV nicht in allen Punkten ent-

spricht, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Denn es fehlt an den für einen Vertragsschluss erforderlichen sich deckenden und sich entsprechenden Willenserklärungen. Ob dieser zwingende Ausschlussgrund als eine unzulässige Änderung an den Vergabeunterlagen oder als ein nicht ausdrücklich in der VOB/A erwähnter obligatorischer Ausschlussbestand einzuordnen ist, kann bei einem offenen Abweichen vom LV aber dahinstehen, weil in beiden Fällen die Rechtsfolge gleich ist.

Im vorliegenden Fall hat der öffentliche Auftraggeber im LV Angaben zum Fabrikat abgefragt und eindeutige technische Vorgaben getroffen, indem unter anderem ein Schalldämmmaß von 28 dBA verlangt wurde. Der preisliche Bestbieter hatte im Rahmen der Aufklärung unzweifelhaft Datenblätter vorgelegt, die das geforderte Schalldämmmaß von 28 dBA nicht erfüllt haben, weil dort lediglich ein Wert von 23,9 dBA an-

gegeben war. Mit der Einreichung dieser Datenblätter hat der Bestbieter sein Angebot im Rahmen der Aufklärung verbindlich konkretisiert, so die nordbayerische Vergabekammer. Die Einreichung von geforderten technischen Datenblättern stellt nach dem Oberlandesgericht München grundsätzlich eine verbindliche Festlegung eines bisher noch nicht konkretisierten Angebotsinhalts dar. Die im Rahmen der Aufklärung übermittelten Datenblätter deuten auch in keiner Weise darauf hin, dass es sich nur um unverbindliche Angaben des Bestbieters gehandelt hätte. Ebenso kommt es auf die Vorlage der erst mit der Rüge vorgelegten Datenblätter nicht an, weil diese verspätet, das heißt nicht innerhalb der gesetzlichen Sechstagesfrist eingereicht wurden.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

OLG Karlsruhe über Ausnahmen vom Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

Die Marke nennen

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte zu entscheiden, ob sich ein staatliches Konzerthaus bei der Beschaffung von drei Konzertflügeln auf ein ganz bestimmtes Modell eines Herstellers „Steinway & Sons“ festlegen durfte. Dies war im vorliegenden Fall zulässig. Im Vergaberecht gilt zwar der Grundsatz der Produktneutralität. Eine gewünschte Leistung ist vom Auftraggeber also so zu beschreiben, dass sie nicht nur durch ein spezifisches Produkt oder Verfahren erfüllt werden kann, um eine Gleichbehandlung aller Unternehmen und einen größtmöglichen Wettbewerb sicherzustellen. Können die vom Auftraggeber vorgegebenen Anforderungen an den Beschaffungsbedarf aber nur von einem spezifischen Produkt erfüllt werden, ist eine Abweichung von diesem Grundsatz ausnahmsweise zulässig. Dabei hat sich der Beschaffungsbedarf an sach-

lichen und auftragsbezogenen Gründen zu orientieren, welche insbesondere technisch, aber auch ästhetisch bedingt sein können. So berief sich im vorliegenden Fall die Vergabestelle auf den gegenüber anderen Konzertflügeln besonderen Klangcharakter des Modells und die Forderung der Künstler, im Falle eines Engagements einen „Steinway“-Flügel zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das OLG Karlsruhe sah darin besagten ausreichenden sachlichen Grund.

Fazit: Das OLG unterstreicht, dass ausnahmsweise vom Grundsatz der Produktneutralität abgewichen werden kann, wenn sich der vom Auftraggeber definierte Beschaffungsbedarf an sachlichen und auftragsbezogenen Gründen orientiert und der Beschaffungsbedarf nur durch dieses spezielle Produkt erfüllt werden kann. > BSZ

lichen und auftragsbezogenen Gründen zu orientieren, welche insbesondere technisch, aber auch ästhetisch bedingt sein können. So berief sich im vorliegenden Fall die Vergabestelle auf den gegenüber anderen Konzertflügeln besonderen Klangcharakter des Modells und die Forderung der Künstler, im Falle eines Engagements einen „Steinway“-Flügel zur Verfügung gestellt zu bekommen. Das OLG Karlsruhe sah darin besagten ausreichenden sachlichen Grund.

Fazit: Das OLG unterstreicht, dass ausnahmsweise vom Grundsatz der Produktneutralität abgewichen werden kann, wenn sich der vom Auftraggeber definierte Beschaffungsbedarf an sachlichen und auftragsbezogenen Gründen orientiert und der Beschaffungsbedarf nur durch dieses spezielle Produkt erfüllt werden kann. > BSZ

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 14.09.2016, Az.: 15 Verg 7/16.



Es sollte ein Steinway sein.

FOTO DPA

Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER



www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe



Staatsanzeiger
eServices

Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung